

## **Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 15. November 2023**

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wird vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 15 Gesuchsteller erteilt.<sup>1</sup>
2. Ersatzwahlen
  - 2.1 Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wird Sarah Tosun (Die Mitte) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
  - 2.2 Als Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission wird Silvia Helbling (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
3. Entsorgungspark Adliswil; Ersatzbau
  - 3.1 Der jährlich wiederkehrenden Ausgabe von CHF 60'000 (exkl. MwSt.) zu Lasten der Erfolgsrechnung für den Baurechtszins für die Nutzung von 2'000 m<sup>2</sup> vom Areal mit der Kat. Nr. 7405 der Atinova AG wird zugestimmt.
  - 3.2 Dem Anteil neuer Ausgaben am Projekt Ersatz Entsorgungspark wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 769'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos 405.5040.01 zugestimmt.
  - 3.3 Die Verpflichtungskredite erhöhen oder verringern sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung der Kostenschätzung (Preisstand Februar 2023) und der Inbetriebnahme.
4. Polizei Adliswil – Langnau a.A.

Dem jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 119'000.00 zu Lasten des Kontos 500.3010.00 für die Erhöhung des Stellenplans um eine zusätzliche Polizeistelle im Rahmen von 100 Stellenprozenten wird zugestimmt.

Adliswil, 15. November 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Reto Buchmann

Der Sekretär:

Daniel Frei

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

### **Fakultatives Referendum**

Gegen die Ziffern 3.2 und 4 kann, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2024.

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, bezogen werden.